



Gemeinde Untereggen



PLANUNGSBERICHT ZUM SONDERNUTZUNGSPLAN, STADELWIESBACH, UNTEREGGEN

GEWÄSSER NR. 22883, STADELWIESBACH, VON KM 1.265 BIS KM 1.820

GEWÄSSER NR.10530, VON KM 0.000 BIS KM 0.220

AUFTRAGGEBER

Politische Gemeinde Untereggen
Mittlerhof 30
9033 Untereggen

AUFTRAGNEHMER

F. Preisig AG
Bauingenieure und Planer
Bahnhofstrasse 50
9470 Buchs

Mitwirkungs



Buchs, 11. Februar 2026

IMPRESSUM

AUFTRAG Planungsbericht zum Sondernutzungsplan Stadelwiesbach, Untereggen

AUFTRAGSNUMMER 4239

AUFTRAGGEBER Politische Gemeinde Untereggen
Norbert Rüttimann
Mittlerhof 30
9033 Untereggen

AUFTRAGNEHMER F. Preisig AG
Bauingenieure und Planer
Bahnhofstrasse 50
9470 Buchs

VERFASSER Dominik Wäger
081 501 13 59
Domink.waeger@preisigag.ch

ÄNDERUNGSVERZEICHNIS

Version	Anpassung / Änderung	Verfasser	Datum
1.0	Erstfassung / Entwurf	Dominik Wäger	17.Juli.2024
1.1	Anpassungen Entwurf 1	Céline Winzeler	16. April 2025
1.2	Anpassungen Entwurf 2	Céline Winzeler	11. Feb. 2026

VERTEILER

Firma	Name	Anzahl	Version	Datum
Kanton St. Gallen	AREG	3	1.0	
Gemeinde Untereggen	Stefan Fuchs	1	1.0	

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	4
1.1	Anlass der Planung	4
1.2	Situation und Perimeter	4
2	GRUNDLAGEN	5
2.1	Grundlagendokumente	5
2.2	Gesetzlicher Auftrag	5
2.2.1	Bund	5
2.3	PLANERISCHE AUSGANGSLAGE	6
2.3.1	Gewässernetz 1:10'000 (GN10)	6
2.3.2	Ökomorphologie - Bauwerke und Abstürze, Natürlichkeitsgrad, Uferbereiche	7
2.3.3	Sohlenbreite	7
2.3.4	Naturgefahren	8
2.3.5	Schutzobjekte	9
2.3.6	Gewässerschutzzonen	9
2.3.7	Strassen- und Wege	10
2.3.8	Fruchtfolgeflächen	10
3	GESETZLICHE BESTIMMUNGEN	11
3.1	GEWÄSSERSCHUTZVERORDNUNG ART. 41A (GSCHV)	11
3.2	MINIMALE GEWÄSSERRAUMBREITE	11
3.3	SCHUTZZIELE DES GEWÄSSERRAUMES	11
3.4	SCHUTZ VOR HOCHWASSER	11
3.5	REVITALISIERUNG UND ÖKOLOGISCHE AUFWERTUNG	11
4	BESTIMMUNG DES GEWÄSSERRAUMS	12
4.1	GEWÄSSERRAUMBREITEN	12
4.2	LINIENFÜHRUNG	13
5	SONSTIGE MASSNAHMEN	13
5.1	KOMPENSATIONSFLÄCHEN FFF	13
6	ZUGÄNGLICHKEIT ZUM GEWÄSSER FÜR UNTERHALTSMASSNAHMEN	14
7	VERFAHREN	14
7.1	VORPRÜFUNG	14
7.2	INFORMATION / MITWIRKUNG / AUFLAGE	14
8	ANHANG 1: FOTODOKUMENTATION	15

BEILAGEN

Übersicht	1:25'000
Sondernutzungsplan Situation	1:500
Sondernutzungsplan, Schnitte	1:100

1 AUSGANGSLAGE

1.1 Anlass der Planung

Auslöser für den nationalen Auftrag der Gewässerraumausscheidung ist die Revision der Gewässerschutzgesetzgebung, die National- und Ständerat im Dezember 2009 beschlossen haben. Sie diene als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser», die in der Folge zurückgezogen wurde. Im Jahr 2011 sind das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten.

Gemäss dieser neuen Gesetzgebung ist entlang der Schweizer Gewässer ein sogenannter Gewässerraum auszuscheiden. Dieser soll dem Lebensraum Gewässer inkl. der Ufer genug Platz geben, um auch die ökologischen, gesetzlich verankerten Kriterien entsprechend zu erfüllen. Zudem verpflichtet das revidierte Gewässerschutzgesetz die Kantone dazu, die Revitalisierung von korrigierten und verbauten Flüssen und Bächen zu planen.

Die Gemeinde wollte hier ein Wasserbauprojekt umsetzen, das vorerst zurückgestellt wurde. Dies ist der konkrete Anlass zur Gewässerraumausscheidung, um die benötigten Flächen für die spätere Realisierung zu sichern.

1.2 Situation und Perimeter

Der Perimeter der Gewässerraumfestlegung umfasst neben dem oberen Bereich des Stadelwiesbaches, das Kleingewässer Nr 10530. Der Stadelwiesbachabschnitt ist rund 530 m lang, davon sind rund 300 m eingedolt. Das Kleingewässer Nr. 10530 ist rund 220 m lang, davon sind 170 m (PVC DN200) eingedolt. Dieser Bach mündet bei km 1.66 in den Stadelwiesbach.

Oberhalb des Perimeters liegen die beiden Bäche im Wald.

Die Sohlenbreiten im Stadelwiesbach liegen zwischen 0.3 und 1 m, die Eindolungen weisen einen maximalen Durchmesser von DN700 (im Bereich des Kindergartens) auf.



Abbildung 1: Perimeter (in pinker Wolke), Kilometrierung aus GN10

Der offene Abschnitt des Stadelwiesbaches liegt in der «Freihaltezone innerhalb Bauzone». Der grösste Anteil an Eindolungen in der Landwirtschaftszone. In der Parzelle 52 liegt ein Retentionsbecken. Dieses dient heute dazu, die Wassermengen aus der Strassenentwässerung der nordöstlichen Strassen gedrosselt an den (eingedolten) Stadelwiesbach abzugeben. Mit Umsetzung des Stadelwiesbachprojektes ist ein Rückbau / Integration dieses Beckens zu prüfen. Bis dahin gilt eine Bestandesgarantie.

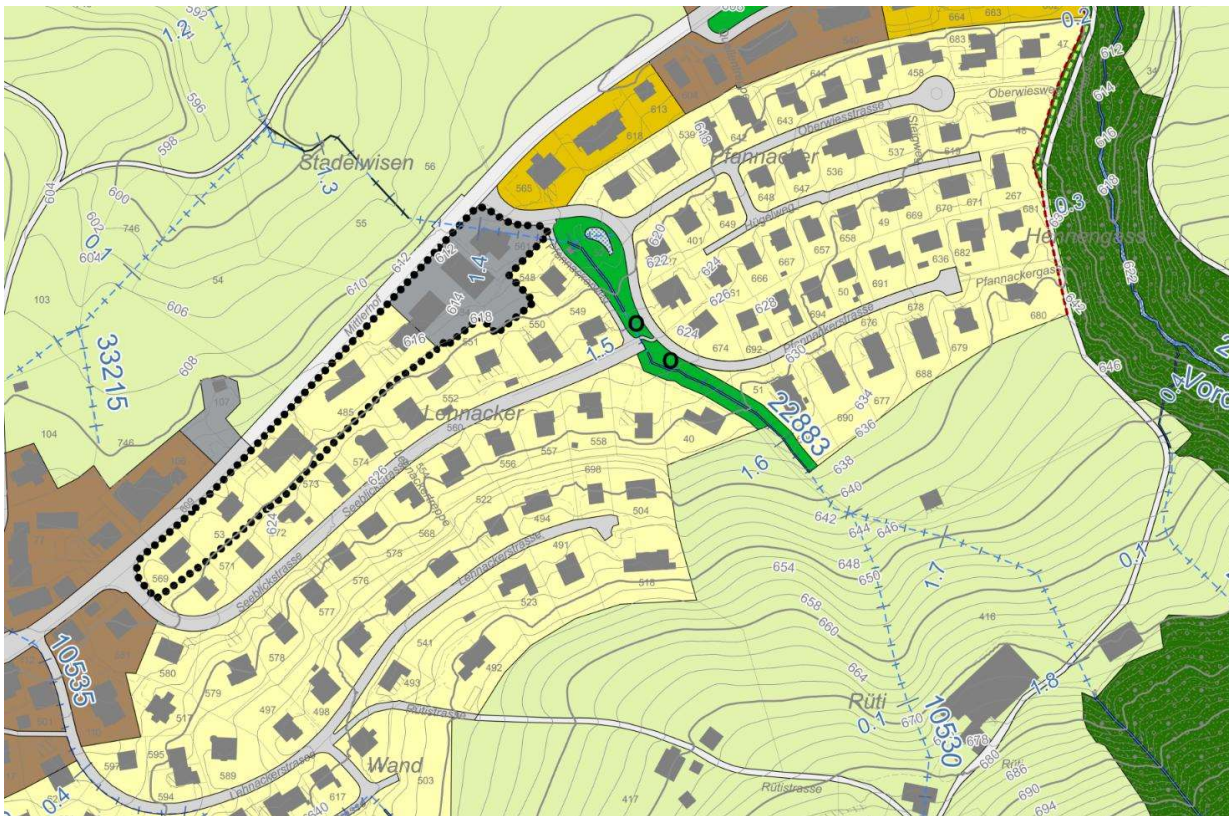


Abbildung 2: Auszug aus Zonenplan

2 GRUNDLAGEN

2.1 Grundlegendokumente

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991, Stand am 1. August 2025
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998, Stand am 1. Dezember 2025
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 23. Oktober 2013, Stand am 1. Januar 2026
- Gewässerraum im Kanton St. Gallen. Arbeitshilfe. AREG Kanton St. Gallen, Stand vom Mai 2022
- Geoportal Kanton St. Gallen
- Aufnahmen vor Ort
- Erläuterungen zur Grundlagenkarte Gewässerraum, Geoportal, Kanton St. Gallen, 26. Juni 2018
- Richtlinien und technische Grundlagen des Kantons St. Gallen
- Vorprojekt: Hochwasserschutz Stadelwiesbach, F. Preisig AG, 2021 (liegt dem Projekt bei)
- Sondernutzungsplan Gewässerraumausscheidung innerhalb des Siedlungsgebietes, ERR Raumplaner, 2020
- Überbauungsplan Pfannacker, 1994 (mit Anpassung/Erweiterung 2009)

2.2 Gesetzlicher Auftrag

2.2.1 Bund

Das Gewässerschutzgesetz und die Gewässerschutzverordnung bezwecken, ober- und unterirdische Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und deren nachhaltige Nutzung zu ermöglichen. Nach kantonaler Auslegung müssen die Gewässerräume mit der Ortsplanungsrevision oder bis spätestens 2027 festgelegt werden.

2.3 PLANERISCHE AUSGANGSLAGE

Wesentliche Grundlagenkarten für die materielle Erarbeitung der Gewässerräume sind unter anderem das Gewässernetz GN 10, 1:10'000 und die Ökomorphologie, welche in den Jahren 2013 und 2014 systematisch und abschnittsweise durch den Kanton St. Gallen erhoben wurden.

2.3.1 Gewässernetz 1:10'000 (GN10)

Der Kanton St. Gallen publiziert die Karte «Gewässernetz GN10» im Geoportal. Sie zeigt offene und eingedolte Gewässer mit einer Breite bzw. einem Durchmesser grösser als 20 cm.

Darstellung / Legende:

- Offene Gewässer: ausgezogene Linie
- Eingedolte Gewässer: gestrichelte Linie

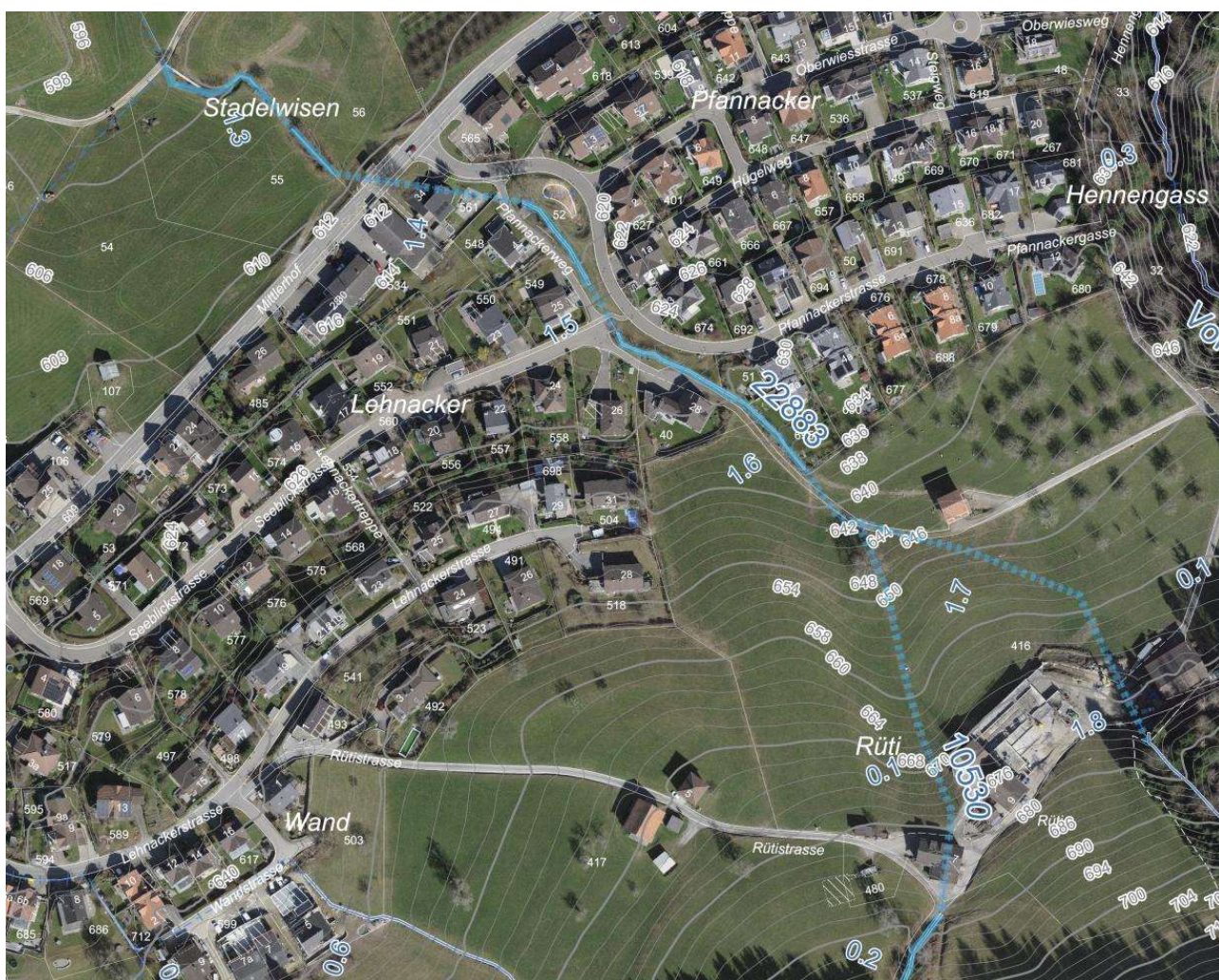


Abbildung 3: Ausschnitt Stadelwiesbach aus GN10 (strichliert: eingedolt)

2.3.2 Ökomorphologie - Bauwerke und Abstürze, Natürlichkeitsgrad, Uferbereiche

In den Jahren 2013 und 2014 wurden auf Kantonsgebiet flächendeckend die ökomorphologischen Zustände der offenen Fließgewässer erhoben. Basis war das GN10. Ausgenommen von diesen Aufnahmen waren Fließgewässer in Wald- und Sömmerungsgebieten. Die erhobenen Daten sind im Geoportal einsehbar und werden - sofern sie offen sind - im Geoportal von naturnah bis künstlich beurteilt. Es gibt einige Durchlässe und Eindolungen im Perimeter. Die Gewässer weisen, neben hochwassertechnischen, auch grössere ökologische Defizite auf. Es gibt in vielen Abschnitten keine Breiten- und Tiefenvariabilität. In weiten Teilen sind auch die Uferbereiche intensiv genutzt (Landwirtschaft, Siedlung).



Abbildung 4: Grundlagenkarten Ökomorphologie grün: wenig beeinträchtigt, rot: künstlich, aus Geoportal

2.3.3 Sohlenbreite

Die natürliche Sohlenbreite ist die natürliche mittlere Breite der Gewässersohle innerhalb des untersuchten Gewässerabschnitts. Die Gewässersohle entspricht jenem Bereich, welcher in der Regel bei bettbildenden Abflüssen umgelagert wird. Bei natürlichen Gewässern ist sie meist deutlich breiter als die Wasserspiegelbreite. In diesem Bereich können sich keine Landpflanzen ansiedeln. Verbaute und eingetiefte Gewässer – wie hier - verfügen in der Regel nicht mehr über eine natürliche Sohlenbreite. Ihre Sohle ist verschmälert und weist eine geringe, eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität auf.

Die Sohlenbreite beträgt bei den beiden Bächen praktisch überall weniger als 2 m.

2.3.4 Naturgefahren

Das Gewässer kann Auslöser für Überflutungsereignisse sein. Nachfolgend ist die entsprechende Grundlagenkarte (aus Geoportal) abgebildet. Grössere Wassermengen strömen bei Verklauung der oberen Einläufe in die Eindolungen DN200 über die Wiesen zu den Wohnhäusern Richtung Pfannackerstrasse.

Gemäss Naturgefahrenkarte ist vor der Eindolung am Pfannackerweg beim HQ₁₀₀ bis zu 4.8 m³/s zu rechnen.

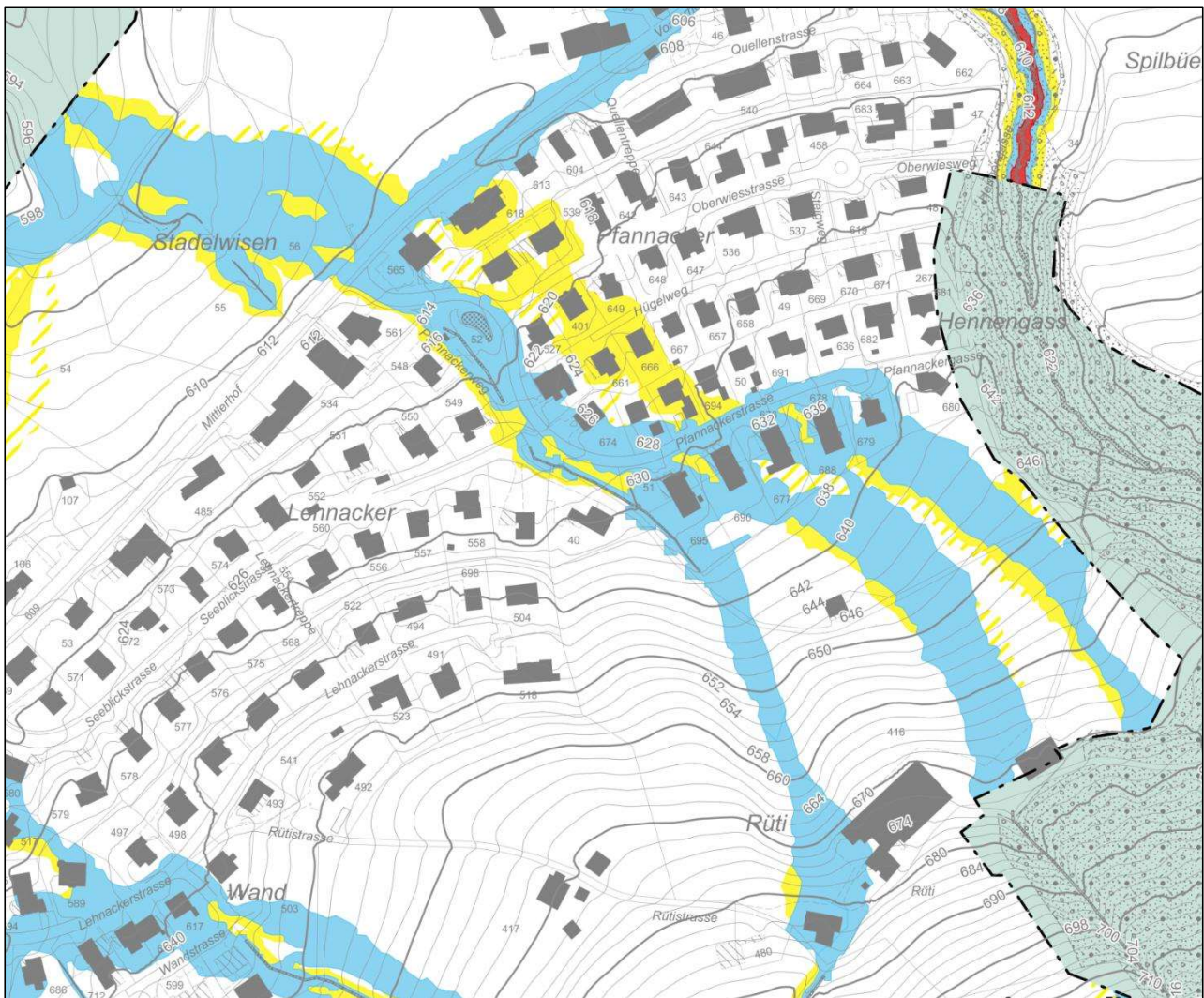


Abbildung 5: Auszug aus Karte Naturgefahren, geringe (gelb) und mittlere (blau) Gefährdung Wasser, Geoportal

2.3.5 Schutzobjekte

Im untersten Perimeter (des möglichen GWR) gibt es einzelne Schutzobjekte in Form von einer «Hecke, Feld und Ufergehölze».

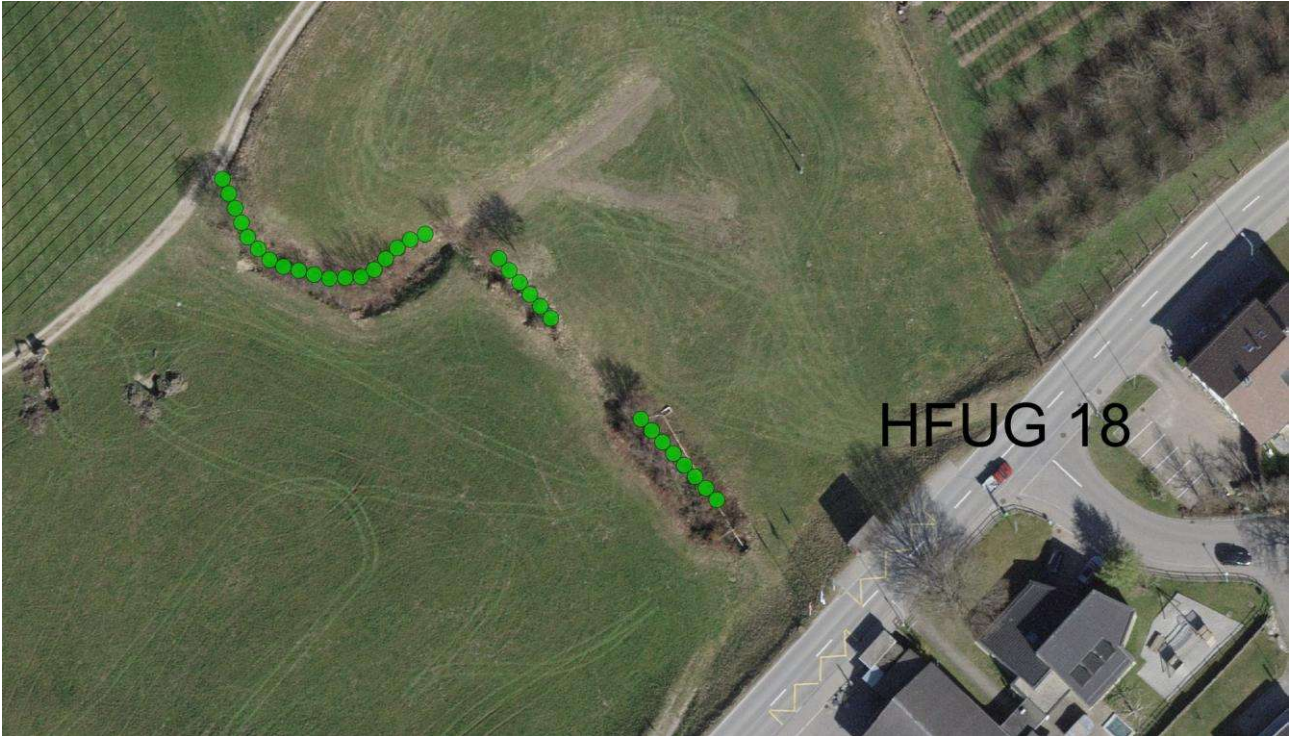


Abbildung 6: Auszug aus Karte Schutzobjekte, Geoportal

2.3.6 Gewässerschutzzonen

Der Perimeter befindet sich in keiner Gewässerschutzzone. Eine Quelle (201379) für private Nutzungen befindet sich östlich des Baches an der Pfannackerstrasse.

2.3.7 Strassen- und Wege

Im Bereich der Gewässerrauausscheidung gibt es klassierte Strassen und Wege. Einzig ist der Weg über die Parzellen 40 und 416 nicht klassiert und ein Privatweg.



Abbildung 7: Strassen- und Wegeklassierung, Geoportal

2.3.8 Fruchtfolgeflächen

Unterhalb der Strasse Mittlerhof sind Fruchtfolgeflächen ausgeschieden.

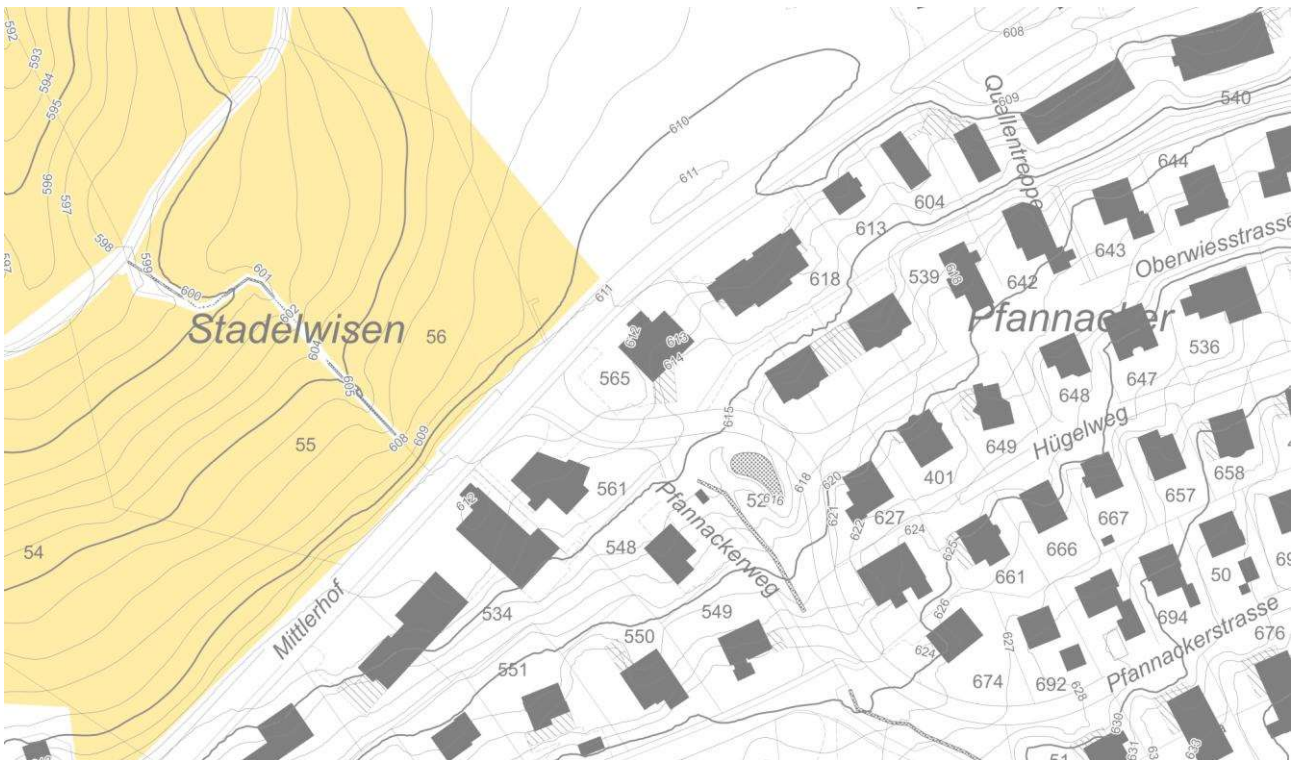


Abbildung 8: Fruchtfolgeflächen, Geoportal

3 GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

3.1 GEWÄSSERSCHUTZVERORDNUNG ART. 41A (GSCHV)

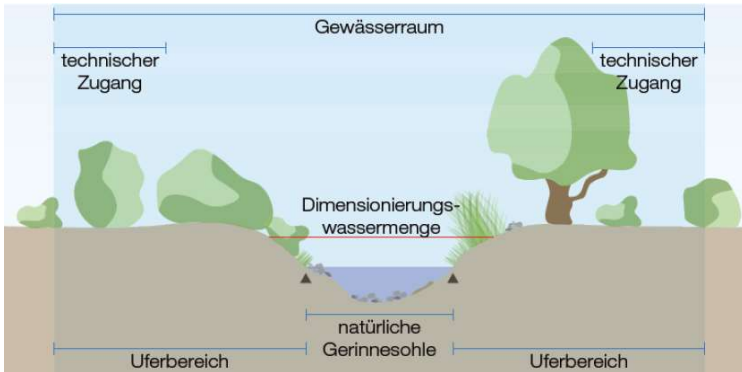


Abbildung 9: Querschnitt Gewässerraum, Arbeitshilfe AREG

3.2 MINIMALE GEWÄSSERRAUMBREITE

Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite beträgt die Mindestbreite des Gewässerraumes 11 m (Art. 41a Abs.2 lit.a GSchV).

Übrige Gebiete (Art. 41a Abs. 2 GSchV)	
Natürliche Sohlenbreite (nSB)	Breite Gewässerraum
< 2 m	11 m
2 m – 15 m	$2.5 \times nSB + 7 \text{ m}$
> 15 m	individuelle Bestimmung der Gewässerraumbreite (vgl. Kapitel 3.2.3)

Abbildung 10: Breite Gewässerraum, Quelle Arbeitshilfe AREG

3.3 SCHUTZZIELE DES GEWÄSSERRAUMES

Nach Art. 41a der GSchV muss der Gewässerraum folgende Hauptziele erfüllen:

- Schutz vor Hochwasser
- Schaffung des erforderlichen Raumes für eine Revitalisierung (ökologische Aufwertung des Fliessgewässers)
- Gewährleistung der Schutzziele nach Art. 41a. Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes
- Möglichkeit der Gewässernutzung

3.4 SCHUTZ VOR HOCHWASSER

Der Hochwasserschutz des Gewässers umfasst neben der Bereitstellung eines ausreichenden Abflussprofils auch die Sicherstellung der Zugänglichkeit für den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie für Interventionsmassnahmen während Hochwasserereignissen.

Im vorliegenden Perimeter sind die meisten Eindolungen (v.a. die oberen DN 200) deutlich zu klein. Ausserdem besteht auch die Gefahr einer Verkläusung bei den Durchlässen mit anschliessendem Überströmen und Abrinnen Richtung Tal bzw. Siedlung. Das Wasser wird im Überlastfall teilweise nicht mehr in den Stadelwiesbach zurückfliessen. Eine Vergrösserung der Eindolungen oder Offenlegung der beiden Bäche mit einer Verringerung der Verkläusungsgefahr ist aber nicht Bestandteil des vorliegenden Projekts.

3.5 REVITALISIERUNG UND ÖKOLOGISCHE AUFWERTUNG

Mit Festlegung des mindestens 11 m breiten Gewässerraums steht Raum für die Aufwertung und Schaffung der bestehenden Ufer und Ufergehölze mit einer standortgerechten Uferbestockung zur Verfügung. Im Jahre 2022 wurde bereits ein erstes Vorprojekt zum Hochwasserschutz und zur Revitalisierung genau für den vorliegenden Projektperimeter gemacht. Im Bereich des Kindergartens ist der Raum beengt und hier wird im Falle eines Wasserbauprojektes eine einseitige Stützmauer für die erforderliche Offenlegung vorgeschlagen.

4 BESTIMMUNG DES GEWÄSSERRAUMS

4.1 GEWÄSSERRAUMBREITEN

Bis zum Jahr 2027 müssen die Gewässerräume im ganzen Gemeindegebiet festgelegt werden. Solange der Gewässerraum nicht festgelegt ist, ist bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle oder Bachdole bis 12 m Breite ab der Gerinnesohle bzw. der Bachdole ein beidseitiger Uferstreifen von jeweils mindestens 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bzw. Bachdole freizuhalten (Übergangsbestimmungen Art. 41c Abs. 1 GSchV).

Im Geoportal «Grundlagenkarte Gewässerräume» werden Breiten mit 11 m ausgewiesen.

Gemäss Art. 41c, Abs. 3 GSchV sind entlang von Gewässern ohnehin Pufferstreifen (Einschränkungen bei Düngung und PSM) einzuhalten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich durch die Ausscheidung eines Gewässerraumes im konkreten Fall für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung keine wesentlichen Änderungen resp. Einschränkungen ergeben. Im Bereich der Strasse Mittlerhof wird vorgeschlagen auf den GWR nach Art 41a GschV zu verzichten, da das Gewässer eingedolt ist und nicht geöffnet werden kann.

Entlang der Mittlerhofstrasse liegen einige Liegenschaften und ein Teil des Gewässers im Überbauungsgebiet Pfannacker. (siehe Kaptiel 4.1.1).

Die Gewässerräume von 11 m im oberen «Landwirtschaftsabschnitt» mit den heutigen eingedolten «DN200 Bächen» lassen eine grosszügige Gestaltung mit entsprechender Bepflanzung zur Beschattung zu. Hier ist seitens der Gemeinde geplant, mittelfristig ein Wasserbauprojekt zu starten.

Die Gewässerräume oberhalb des Siedlungsgebietes (die beiden eingedolten Bäche) werden mit dem unteren Abschnitt zusammen festgelegt. Dies, obwohl die GWR der anderen Bäche ausserhalb des Siedlungsgebietes noch nicht festgelegt wurden.

4.1.1 Überbauungsplan Pfannacker

Die besonderen Vorschriften des Überbauungsplans finden ausserhalb des Gewässerraums Anwendung. Wir weisen darauf hin, dass die Bestimmungen zum Gewässerraum den Ergänzungen des Überbauungsplans Pfannacker aus dem Jahr 2009 vorgehen. Im Jahr 1994 gab es eine erste Fassung des Überbauungsplans Pfannacker (siehe Abb. 11) diese wurde im Jahr 2009 angepasst (siehe Situationsplan, Plan Nr. 02).

Für die im Plan als Grünflächen zur Gestaltung einer Parkanlage oder Spielwiese vorgesehenen Bereiche wird aus Gründen des Hochwasserschutzes der Gewässerraum festgelegt. Inhaltliche Änderungen des Überbauungsplans bleiben vorbehalten. Die bestehenden Hecken sowie Feld- und Ufergehölze bleiben erhalten und werden teilweise erweitert.

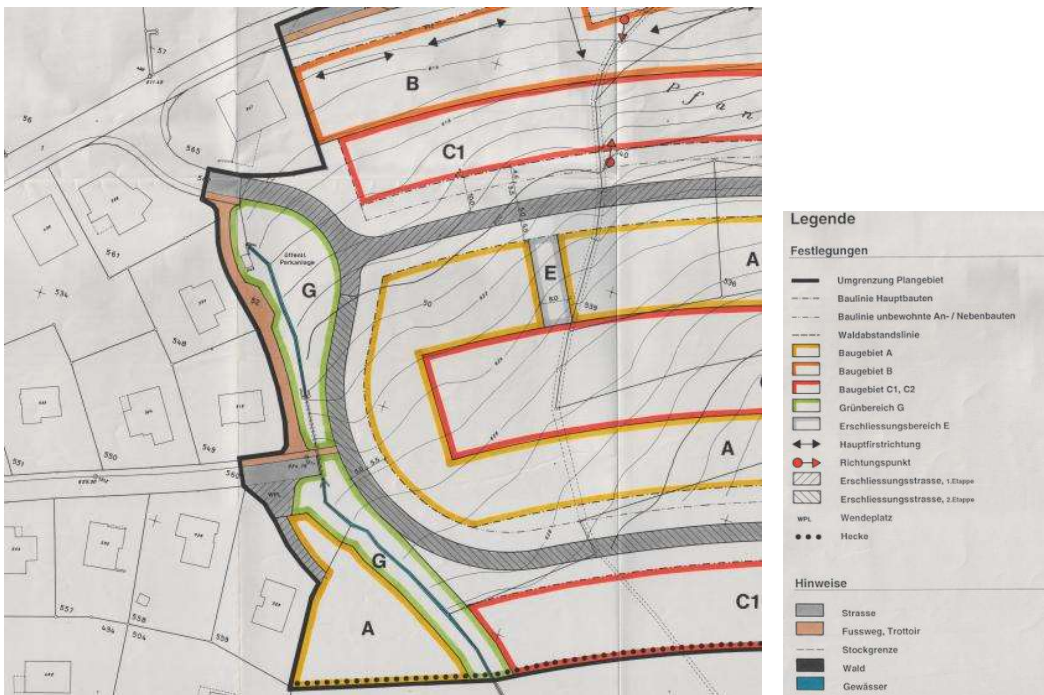


Abbildung 11: Überbauungsplan Pfannacker (von 1994), mit festgelegtem Grünbereich

4.2 LINIENFÜHRUNG

Der Gewässerraum wird in der Regel symmetrisch zur Gewässerachse festgelegt. Ausnahmen werden beim Bewirtschaftungsweg (km 1.6) vorgeschlagen.

4.2.1 Retentionsbecken

Das bestehende Retentionsbecken (km 1.45-1.48) gilt als bauliche Anlage und ist daher im GWR nicht zulässig. Im Falle eines Rückbaus ist jedoch sicherzustellen, dass die Schwallwirkung entsprechend gedämpft wird. Der GWR wird ohne Berücksichtigung des Retentionsbeckens ausgeschieden; eine allfällige Integration kann zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines separaten Wasserbauprojekts erfolgen.

4.2.2 Kindergarten (Liegenschaft 561)

Es wurden mehrere Varianten für eine Linienführung des Gewässers im Bereich des Kindergartens miteinander verglichen.

Offenlegung Bereich Kindergarten

Die Möglichkeit einer Offenlegung des Stadelwiesbaches im Bereich des Kindergartens wurde durch die kantonale Fachstelle geprüft. Da keine gesetzlichen oder sachlichen Ausnahmetatbestände vorliegen, die einen Verzicht auf die Offenlegung rechtfertigen würden, ist der Gewässerraum im Sinne einer langfristigen Raumsicherung festzulegen. Auf der Kindergartenenseite wäre beispielsweise eine Offenlegung des Baches entlang des Trottoirs mit einer einseitigen Mauer/steiler Böschung möglich.

Im Bereich der Strassenquerung bei der Bushaltestelle wird das Gewässer erneut eingedolt. Danach wird der Stadelwiesbach wieder offen geführt.

Linienführung Parz. 416

Eine Linienführung im obersten Abschnitt des Gewässers Nr. 10530 wurde in Rücksprache mit dem Grundstückbesitzer und dem AREG eine Variante ausgearbeitet, welche westlich des Gebäudes vorbei führt.

Bei km 1.630- 1.690 (Parz. 416) liegt der Gewässerraum praktisch mittig über dem Bewirtschaftungsweg. Bei diesem handelt es sich lediglich um eine Fahrspur ohne besonderen Strassenaufbau (der Zubringer zum Wirtschaftsgebäude erfolgt i.d.R. von oben). Bei einer Offenlegung des Gewässers, entfällt der Fahrweg und eine Weganpassung ist allenfalls nötig.

Der technische Zugang im Abschnitt km 1,52–1,60 erfolgt über den Bewirtschaftungsweg auf der Parzelle Nr. 40. In der LW-Zone braucht es keinen technischen Zugang.

5 SONSTIGE MASSNAHMEN

5.1 KOMPENSATIONSFLÄCHEN FFF

Die Kompensationspflicht FFF wird mit der Realisierung eines Wasserbauprojektes relevant und ist für die Festlegung des Gewässerraumes nicht notwendig. Sollte es in den kommenden Jahren soweit sein, so könnten z.B. Auf der Parz 58, angrenzend an die bestehenden Fruchtfolgefleichen, die Flächen erweitert werden.

Damit kann künftig eine ausgeglichene Flächenbilanz der Fruchtfolgefleichen gewährleistet werden.

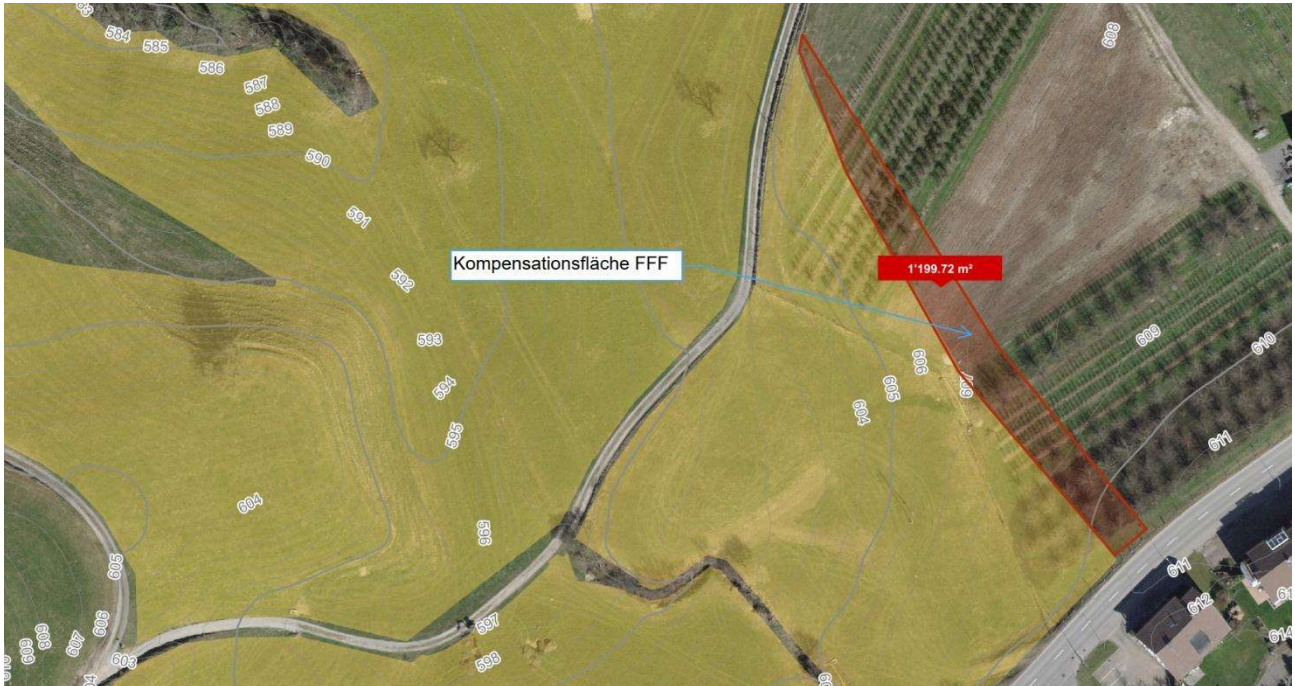


Abbildung 12: Mögliche Kompensationsfläche, wird erst mit Umsetzung des Wasserbauprojektes relevant

6 ZUGÄNGLICHKEIT ZUM GEWÄSSER FÜR UNTERHALTSMASSNAHMEN

Grundsätzlich beträgt die Breite des technischen Zugangs 5.0 m ab der Böschungsoberkante. Jedoch kann dieser, je nach Böschungsneigung, entsprechend angepasst werden.

Auf die Festlegung eines technischen Zuganges ausserhalb des Gewässerraumes wird hier verzichtet. Einerseits, weil der Bach entweder von Strassen begleitet oder von Landwirtschaftsland (Wiesen) umgeben ist. Der technische Zugang ist im Baugebiet durch den Pfannackerweg und durch die Pfannackerstrasse gegeben.

7 VERFAHREN

7.1 VORPRÜFUNG

Eine zweite Vorprüfung durch das AREG ist erfolgt. Die vorgeschlagenen Punkte aus der Stellungnahme sind in den Planungsbericht und Pläne eingeflossen.

7.2 MITWIRKUNG / AUFLAGE

Nach Abschluss der Vorprüfung wird das Mitwirkungsverfahren eingeleitet und die Vorlage öffentlich aufgelegt.

Buchs SG, 11.02.2026

F. Preisig AG

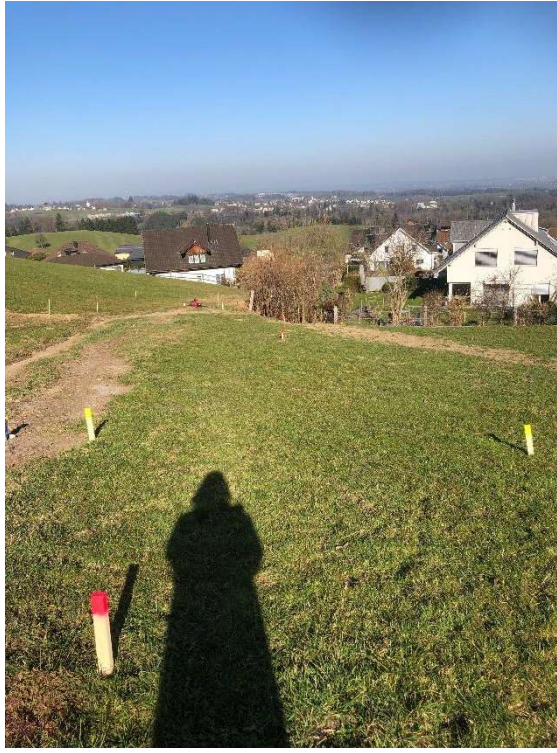
Dominik Wäger
Spezialist Wasserbau

Philipp Grüninger
Standortleiter

ANHANG 1: FOTODOKUMENTATION



Überflutungen bei Hochwasser oberhalb Pfannacker



Blick von der Eindolung oben zu den ersten Häusern



Durchlass, Blick abwärts, km 1.60



Blick abwärts, km 1.55



Blick abwärts km 1.52, links Pfannackerweg, rechts Pfannackerstrasse



Blick gegen Eindolung, km 1.5



Blick gegen Eindolung, km 1.47, rechts eingezäunt:
Retentionsbecken für die Strassenentwässerung



Retentionsraum Strassenentwässerung (Notüberlauf rechts)



Bereich des Kindergartenspielplatzes



Von der Mittlerhofstrasse aufwärts zum Retentionsbecken
in Bildmitte oben (hinter Einzelbaum), rechts Kindergarten



Eindolung km 1.45



Unterhalb Strasse Mittlerhof